

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss Nr. 27/06/18

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 30.11.2018 in Gera

Beschluss des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ (2. Entwurf) und seiner Freigabe für die öffentliche Auslegung/Anhörung (Beteiligung) gemäß § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) nach den Maßgaben von § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)

Am 4.3.2016 hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) als Plangeber den Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ beschlossen und zur vorgezogenen öffentlichen Auslegung/Anhörung freigegeben (PLV 11/01/16). Im Zeitraum vom 9.5.2016 bis zum 12.7.2016 fand daraufhin das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren statt. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Plangeber mit Beschluss Nr. PLV 26/05/18 gegen- und untereinander abgewogen und zur Grundlage für den überarbeiteten Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ (2. Entwurf) gemacht. Mit Vorliegen des Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen (gesamt) mit integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ fasst die Planungsversammlung der RPG OT folgenden Beschluss:

- 1. Der Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ wird in der beiliegenden Fassung mit den in der Anlage I aufgeführten Planunterlagen beschlossen und zur Beteiligung gemäß § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und § 9 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) nach den Maßgaben von § 3 ThürLPIG vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freigegeben. Die Beteiligungs- und Auslegungsfrist beginnt am 04.03.2019 und endet am 10.05.2019 (einschließlich).**
- 2. Neben dem Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ werden die ebenfalls in der Anlage I genannten zweckdienlichen Unterlagen gemäß § 9 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) nach den Maßgaben von § 3**

ThürLPIG vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 450) während der o.g. Beteiligungs- und Auslegungsfrist öffentlich ausgelegt.

- 3. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ und der zweckdienlichen Unterlagen erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger sowie bei den in der RPG OT zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form. Die Bereitstellung der Planunterlagen für die Beteiligung sowie der zweckdienlichen Unterlagen erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der RPG OT.**
- 4. Die Behördenbeteiligung für die vom Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Regionalen Planungsbeirat Ostthüringen vertretenen Institutionen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) erfolgt nach der in der Anlage II zu diesem Beschluss beigefügten Liste. Diesbezüglich sich im Rahmen der Beteiligung möglicherweise ergebende notwendige Änderungen/Ergänzungen bleiben davon unberührt.**
- 5. Die Regionale Planungsstelle Ostthüringen wird beauftragt, den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ redaktionell und formal in Text und Karten fertig zu stellen und auf der Internetseite der RPG OT für die o.g. Beteiligungs- und Auslegungsfrist bereitzuhalten.**
- 6. Die Präsidentin der RPG OT wird ermächtigt, das Verfahren der Beteiligung und öffentlichen Auslegung durchzuführen.**

Begründung:

Die unter 1., 2. und 3. getroffenen Festlegungen des Beschlusses erfolgen in Umsetzung der durch § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sowie § 3 Abs. 2 bis 4 ThürLPIG getroffenen Regelungen für die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ROG vorgeschriebene Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen. Da die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 ThürLPIG bei den auslegenden Gebietskörperschaften in der nach deren Hauptsatzung festgelegten ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen ist, ergibt sich nach Fassen des Beschlusses der 04.03.2019 als Zeitpunkt für den Auslegungsbeginn und bei einem Auslegungszeitraum von 2 Monaten zuzüglich drei Feiertagen (19.04.2019, 22.04.2019, 01.05.2019) der 10.05.2019 (einschließlich) für das Auslegungsende. Der Beginn ist abhängig und abgeleitet von den nachfolgenden Veröffentlichungsterminen für die Amtsblätter in allen auslegenden Gebietskörperschaften zuzüglich der Frist von mindestens einer Woche gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG.

Das ThürLPIG bestimmt in § 3 Abs. 3 Satz 1 das Zur-Verfügung-Stellen der Verfahrensunterlagen für „die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die im Planungsbeirat vertretenen Institutionen“ (im Weiteren: öffentliche Stellen) für die Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“. Diese öffentlichen Stellen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und der Zusammensetzung des

Regionalen Planungsbeirates Ostthüringen. Die auf dieser Grundlage zusammengestellte Liste zu beteiligender öffentlicher Stellen enthält jedoch auch noch weitere Institutionen, Einrichtungen und Verbände.

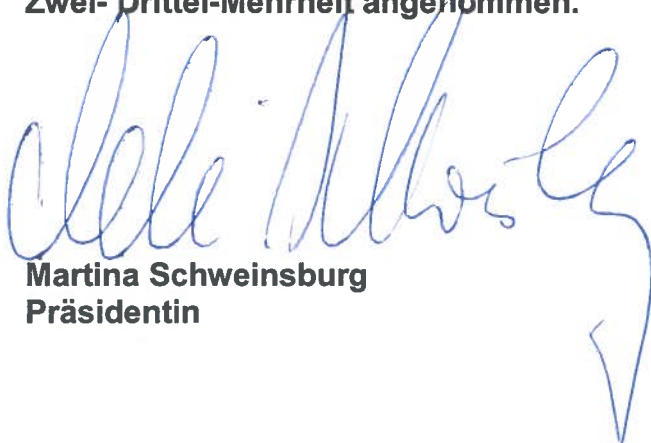
Die Aufzählung ist eine Mindestauflistung und das Ergebnis umfassender Recherchen sowie des durchgeführten vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“. Sie darf nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten als abgeschlossen gelten. Jedoch ist nicht endgültig auszuschließen, dass sich beispielsweise Institutionen, Einrichtungen und Verbände zwischenzeitlich gründen oder zusätzlich als von den Plansätzen des Regionalplanes betroffen herausstellen. Unter diesen Gesichtspunkten lässt Satz 2 unter Punkt 4 Ergänzungen zu.

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die inhaltliche Arbeit am Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ zunächst beendet. Dennoch können weitere Arbeiten zur Erstellung des Materials für das beschlossene Verfahren notwendig sein. Diese durch die Regionale Planungsstelle durchzuführenden Arbeiten können aber nur redaktioneller bzw. formaler Art sein, da inhaltliche Änderungen einen erneuten Beschluss der Regionalen Planungsversammlung erforderlich machen würden.

Während die Planungsversammlung unter 1. die satzungsgemäße Aufgabe erfüllt, den Beschluss über die Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ zur Anhörung und öffentlichen Auslegung zu fassen, bedarf es jedoch einer weiteren Ergänzung, um das Verfahren zur Umsetzung dieser gemäß § 14 Abs. 1 ThürLPIG übertragenen Angelegenheit an sich zu beschließen. Hierfür sind weitere Aktivitäten erforderlich, die durch die Planungsversammlung nicht weiter vollzogen werden können. Sie übergibt daher die Umsetzung des Beschlusses gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der RPG OT der Präsidentin. Dabei ist vor allem die nach außen gerichtete Zusammenarbeit mit den in der RPG OT zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften erforderlich.

Die nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: RPG OT als Plangeber) zweckdienlichen Unterlagen werden gem. § 9 Abs. 2 Satz. 2 ROG und § 3 Abs. 2 Satz. 1 ThürLPLG öffentlich ausgelegt. Als zweckdienlich sind im Falle des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ vor allem die Abwägungstabellen mit allen (fristgerecht) eingegangenen Stellungnahmen und der zugehörigen Abwägungsentscheidung sowie darüber hinaus Daten und Informationen aus Zuarbeiten, Gutachten oder eigenen Ermittlungen zu sehen – falls sie nicht von vornherein öffentlich zugänglich sind.

Die Beschlussvorlage wurde mit 22 Stimmen und damit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen.



Martina Schweinsburg
Präsidentin